

Dezernat III
FB 61- Stadtplanung und Liegenschaften

27.02.2015

Vermerk: Bebauungsplan Nr. 5 A „Meckenheim-Süd“ – 18. Änderung
Hier: Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Bauleitplanung am
25.02.2015 mit den Bürgern/Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Durch Bekanntmachung im Meckenheimer Amtsblatt (Blickpunkt Schaufenster) vom 18. November, 45. Jahrgang – 8. Woche, wurden die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meckenheim zur frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die Bauleitplanung für

Mittwoch, den 25. Februar 2015, 18:00 Uhr in das Verwaltungsgebäude;

Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 5, nach Meckenheim

eingeladen.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Die Verwaltung wurde vertreten durch:

Frau Leersch Leiterin FB 61 – Stadtplanung, Liegenschaften

Herr Wichert MA FB 61 – Stadtplanung, Liegenschaften

Herr Thielecke Planungsbüro Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft Bonn

Teilnehmer: 5, siehe beiliegende Anwesenheitsliste

Die heutige frühzeitige Informationsveranstaltung zur Unterrichtung und Erörterung der Bauleitplanung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 A „Meckenheim-Süd“ – 18. Änderung gemäß § 3 (1) BauGB wird durch Frau Leersch um 18:00 Uhr eröffnet und die Mitarbeiter der Verwaltung und des Planungsbüros kurz vorgestellt. Die Verwaltung stellt anhand einer Power-Point-Präsentation den aktuellen Stand und bisherigen Verlauf des Bauleitplanverfahrens vor. Mit der heutigen Veranstaltung erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur geplanten Bauleitplanung. Die Bürgerinnen und Bürger können dabei heute im Anschluss an die Präsentation Fragen stellen sowie Anregungen und Hinweise zum Planverfahren machen. Zudem können schriftliche Anregungen und Hinweise zum Bauleitplanverfahren im Rahmen der Offenlage des Entwurfs bis zum 27. März 2015 bei der Stadtverwaltung Meckenheim geltend gemacht werden. Im Anschluss erläutert Herr Thielecke die Planzeichnung, sowie die Inhalte der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die teilnehmenden Bürger sind Anwohner und Nachbarn. Auf dem Kenntnisstand vormaliger Planungen befürchten sie den Verkauf des Grundstücks an einen Investor und den Bau eines mehrstöckigen Wohnhauses.

Dahingehend erläutert die Verwaltung, dass sich die geplante Bebauung an der angrenzenden eingeschossigen Wohnbebauung orientieren wird. Der Entwurf des Bebauungsplanes setzt für das Maß der baulichen Nutzung eine eingeschossige Bebauung, sowie eine maximale Gebäudehöhe mit Höhenbezug zum Kanaldeckel des anliegenden Wohnweges fest, er ermöglicht maximal eine zweite Wohneinheit. Außerdem ist im Rahmen der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet eine Nutzungen von Räumen für „Freie Berufe“ zulässig. Nach jetzigem Kenntnisstand ist des Weiteren kein Neubau, sondern ein Umbau geplant.

Herr [REDACTED] erkundigt sich nach der Erschließung des Grundstücks und ob der öffentliche Parkplatz erhalten bleibt.

Hierzu führt die Verwaltung aus, dass die Erschließung des Grundstücks über die Parkplatzebenen erfolgt und für das Wohngrundstück Flächen für eine Carport- bzw. Garagennutzung festgelegt sind. Der öffentliche Parkplatz bleibt erhalten und wird dem entsprechend im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Öffentlicher Parkplatz“ festgesetzt.

Da keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, beendet Frau Leersch die frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltung gegen 18:30 Uhr.

Im Auftrag

Florian Wichert